

**Betrauungsakt**  
(Interner Organisationsakt/Zuwendungsregelungen)

**der Stadt Ingolstadt**  
**für die in-arbeit GmbH**

auf der Grundlage  
des

Beschlusses der Kommission  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf  
staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-  
nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-  
chen Interesse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012)  
- DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission  
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen  
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allge-  
meinem wirtschaftlichen Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission  
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihil-  
fen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen  
(2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transpa-  
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen  
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unter-  
nehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 16. November 2006)  
- Transparenzrichtlinie -

## **§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

Im Sinne der Erhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Wohls ist es Ziel der Stadt Ingolstadt erwerbsfähige hilfeschuchende Asylbewerber an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen. Über Arbeitsgelegenheiten und Qualifizierungsmaßnahmen soll die soziale Integration gefördert und auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrechterhalten bzw. hergestellt werden.

Ferner sollen Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte einschließlich der Qualifikationen sowie der Motivation und der Arbeitsbereitschaft erlangt werden, die wichtige Hinweise für Förderung und Strategien zur Arbeitsaufnahme liefern.

## **§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die in-arbeit GmbH, eine 100 % ige Tochtergesellschaft der IFG Ingolstadt AöR, deren alleiniger Träger die Stadt Ingolstadt ist, ist mit dem konkreten Satzungszweck gegründet worden, Langzeitarbeitslose, aber auch Jugendliche und Benachteiligte in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

(2) Die Stadt Ingolstadt betraut die in-arbeit GmbH im Rahmen ihrer Satzungsaufgaben hiermit ab 20.04.2015 auch mit der Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Sinne von § 1.

(3) Die Aufgabenerfüllung beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Ingolstadt.

(4) Die von der in-arbeit GmbH wahrzunehmende Aufgabe erstreckt sich auf folgende Leistungen für Asylbewerber:

- a) Unterstützung bei der Suche nach Arbeit, Ausbildung oder Praktika
- b) Vertrautmachen mit dem deutschen Arbeitsmarkt
- c) Förderung der beruflichen Qualifizierung
- d) Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

(5) Die Betrauung ist auf den Ablauf des 31.12.2016 befristet.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 4 entstehenden Kosten kann die Stadt Ingolstadt der in-arbeit GmbH eine Ausgleichszahlung zuwenden.

(2) Die den Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 zurechenbaren Kosten umfassen alle unmittelbaren Kosten, die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der gesamten Fixkosten der in-arbeit GmbH. Kosten für Investitionen können ersetzt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 erforderlich sind.

(3) Maximal vergütet werden der in-arbeit:

- Vermittlungspauschale für geleistete Stunde gemeinnützige Arbeit EUR 1,10
- Für Schulungsmaßnahmen die Referentenkosten bis zur Höhe von EUR 30 pro Unterrichtseinheit sowie die Raummiete von EUR 50 pro Tag

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der in-arbeit GmbH auf die Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird auf Anforderung und nach Bedarf der in-arbeit GmbH ausgezahlt.

(4) Erträge, die in-arbeit GmbH mit der Erbringung der Leistungen erzielt, müssen zuerst mit Aufwendungen in diesem Bereich verrechnet werden, bevor eine mögliche Ausgleichszahlung berechnet wird.

(6) Die Ausgleichszahlung beschränkt sich auf den Ersatz der mit der Erfüllung der Leistungen verursachten Kosten.

### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung Leistungen nach § 2 Abs. 4 entsteht, führt die in-arbeit GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Die Überprüfung erfolgt durch den Abschlussprüfer der in-arbeit GmbH.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses getrennt zu Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bereichen geführt.

(3) Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen, insbesondere die in-arbeit GmbH der Prüfung durch das städtische Beteiligungsmanagement zu unterziehen.

(4) Die Stadt Ingolstadt fordert die in-arbeit GmbH bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Die in-arbeit GmbH ist zur Rückzahlung verpflichtet. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

**§ 5**  
**Vorhalten von Unterlagen**  
**(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

**§ 6**  
**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.04.2015 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Ingolstadt, den

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister